

ZG_VERWALTUNGSGERICHT S 2020 16 vom 17. Februar 2022

ZG Verwaltungsgericht, 2022-02-17, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zg_verwaltungsgericht_S_2020_16

FR: ZG_VERWALTUNGSGERICHT S 2020 16 du 17 février 2022

IT: ZG_VERWALTUNGSGERICHT S 2020 16 del 17 febbraio 2022

Regeste

Invalidenversicherung (Hilflosenentschädigung) — Beschwerde

Erwägungen

E. 7

Urteil S 2020 16 3.3 Nach Art. 69 Abs. 2 IVV kann die IV-Stelle zur Prüfung eines Leistungsanspruchs unter anderem Abklärungen an Ort und Stelle vornehmen. Nach der Rechtsprechung hat ein Abklärungsbericht unter dem Aspekt der Hilflosigkeit (Art. 9 ATSG) oder des Pflegebedarfs folgenden Anforderungen zu genügen: Als Berichterstatte(r)in oder Berichterstatte(r) wirkt eine qualifizierte Person, welche Kenntnis der örtlichen und räumlichen Verhältnisse sowie der aus den seitens der Mediziner gestellten Diagnosen sich ergebenden Beeinträchtigungen und Hilfsbedürftigkeiten hat. Bei Unklarheiten über physische oder psychische Störungen und/oder deren Auswirkungen auf alltägliche Lebensverrichtungen sind Rückfragen an die medizinischen Fachpersonen nicht nur zulässig, sondern notwendig (vgl. BGE 133 V 450 E. 11.1.1). Weiter sind die Angaben der Hilfe leistenden Personen zu berücksichtigen, wobei divergierende Meinungen der Beteiligten im Bericht aufzuzeigen sind. Der Berichtstext schliesslich muss plausibel, begründet und detailliert bezüglich der einzelnen alltäglichen Lebensverrichtungen sowie den tatbestandsmässigen Erfordernissen der dauernden Pflege und der persönlichen Überwachung und der lebenspraktischen Begleitung sein. Schliesslich hat er in Übereinstimmung mit den an Ort und Stelle erhobenen Angaben zu stehen. Das Gericht greift, sofern der Bericht eine zuverlässige Entscheidungsgrundlage im eben umschriebenen Sinne darstellt, in das Ermessen der die Abklärung tätigen Person nur ein, wenn klar feststellbare Fehleinschätzungen vorliegen. Das gebietet insbesondere der Umstand, dass die fachlich kompetente Abklärungsperson näher am konkreten Sachverhalt ist als das im Beschwerdefall zuständige Gericht (BGE 140 V 543 E. 3.2.1 mit Hinweisen; BGer 8C_756/2011 vom 12. Juli 2012 E. 3.2). Diese Rechtsprechung ist auf Abklärungsberichte für Ansprüche auf Hilflosenentschädigung analog anwendbar. Bei der Erarbeitung der Grundlagen für die Bemessung der Leistung ist eine enge, sich ergänzende Zusammenarbeit zwischen Arzt und Verwaltung erforderlich (BGE 140 V 543 E. 3.2.1; 130 V 61 E. 6.2). 4. Vorliegend streitig und zu prüfen ist, ob die Beschwerdeführerin nun mehr Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung mittleren Grades hat oder ob sich die Verhältnisse seit der letztmaligen Bestätigung des Anspruchs auf eine Hilflosenentschädigung leichten Grades nicht in erheblicher Weise verändert haben. Unbestritten sind die Einschränkungen in den Lebensverrichtungen Körperpflege, Verrichtung der Notdurft und Fortbewegung (im oder ausser Haus)/Pflege gesellschaftlicher Kontakte. Strittig ist demgegenüber, ob die Versicherte auch in der Lebensverrichtung Aufstehen/Absitzen/Abliegen mittlerweile

hilflos ist (act. 1 S. 4 in fine).

E. 8

Kleine Dekubitalulcera Grad 1–2 an den Fersen 2010

E. 9

Neurogene rechtsbetonte Skoliose Cobb-Winkel 13°, Scheitelpunkt BWK 11/12
Zusatzdiagnosen

E. 10

Status nach Sprunggelenksfraktur links

E. 11

Periarthropathia humeroscapularis calcarea beidseits - linksbetont intermittierend
Parasthäsien und Schwächegefühl beider Arme Juni 1998 (MRI [Magnetic Resonance
Imaging] der Halswirbelsäule [HWS] unauffällig)

E. 12

Latex-Allergie

E. 13

Vitamin D-Mangel

E. 14

Status nach Spontangeburt eines gesunden Mädchens am 8. Juli 1994

9 Urteil S 2020 16 - hysteriforme, neurologische Symptomatik unmittelbar postpartal (in
den ersten 24 Stunden)

E. 15

Anamnestisch Status nach psychotischem Schub im Frühjahr 1993

E. 16

Urteil S 2020 16 Demnach erkennt das Verwaltungsgericht:
